

**Änderung der Satzung
für die Erhebung
des Fremdenverkehrsbeitrages
vom 2.11.1978**

Aufgrund des Artikel 6 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Heigenbrücken folgende Änderungssatzung der

**Satzung für die
Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages**

§ 1

Der § 5 Abs. 3 Satz 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 zusammen mit der ordnungsgemäßen Abführung der Kurbeiträge verlangt werden und betragen für jede Übernachtung 0,13 €.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die bisherige Fassung des § 5 Abs. 3 Satz 1 außer Kraft.

Heigenbrücken, den 29.04.2009

Englert
Bürgermeister